

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

	Erledigt	Bemerkungen
<b>I. Besonderheiten bei kaufmännischen Einzelunternehmen</b>		
<p><b>Liegt ein kaufmännisches Einzelunternehmen vor, dessen Umsatzerlöse maximal 500.000 Euro und der Jahresüberschuss maximal 50.000 Euro beträgt?</b></p> <p>Falls ja, Wechsel zur Einnahmenüberschussrechnung?</p> <p>Hierbei sollten die Argumente pro und contra für den Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmenüberschussrechnung und auch die Konsequenzen wohl überlegt sein!</p>	<input type="checkbox"/>	
<b>II. Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften</b>		
<p><b>Liegt eine Kapitalgesellschaft vor?</b></p> <p>Prüfung der neuen Schwellenwerte "Bilanzsumme" und "Umsatzerlöse" (§ 267 HGB)</p> <p>Resultiert daraus eine Einstufung in die nächst niedrigere Kategorie, so dass sich Erleichterungen bei der Bilanzierung, Prüfung, Offenlegung, usw. ergeben?</p>	<input type="checkbox"/>	
<b>III. Allgemeine Ansatz- und Bewertungsvorschriften</b>		
<p><b>Sind Unternehmensübernahmen bzw. -käufe mit einem derivativen Geschäfts- oder Firmenwert geplant bzw. in der Vergangenheit durchgeführt worden?</b></p> <p>Der derivative Geschäfts- und Firmenwert ist künftig planmäßig auf die Nutzungsdauer abzuschreiben. Für die Schätzung der Nutzungsdauer sind diverse Unternehmensmerkmale und das Unternehmensumfeld maßgeblich</p> <p>Für bereits bestehende derivative Geschäfts- oder Firmenwerte tritt keine Änderung ein, d. h. Behandlung wie bisher!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Sind Sonderposten mit Rücklageanteil vorhanden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Künftig dürfen steuerrechtlich bedingte Sonderposten mit Rücklageanteil handelsrechtlich nicht mehr gebildet werden!</li> <li>➤ Bereits existente Sonderposten mit Rücklageanteil können fortgeführt werden oder im "Erstjahr" nach BilMoG erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen eingestellt werden!</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

	Erledigt	Bemerkungen
<p><b>Erstellt das Unternehmen immaterielle Vermögensgegenstände in Eigenregie?</b></p> <p>Für künftige Herstellungsvorgänge können die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände mit ihren Entwicklungskosten als Herstellungskosten aktiviert werden. Hierzu ist eine klare Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten erforderlich!</p> <p>Bei Kapitalgesellschaften ist zu prüfen, ob bezüglich des wahlweise aktivierten Betrages die Ausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 HGB greift!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Verfügt das Unternehmen über rechnungsabgrenzungsähnliche Posten?</b></p> <p>Betroffen sind "Zölle und Verbrauchssteuern" sowie "Umsatzsteuer auf Anzahlungen". Diese Beträge dürfen künftig nicht mehr aktiviert werden.</p> <p>Bereits bestehende Posten dürfen fortgeführt werden oder können im "Erstjahr" nach BilMoG in die Gewinnrücklagen eingestellt werden!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Verfügt das Unternehmen über Verbindlichkeiten?</b></p> <p>Verbindlichkeiten sind künftig mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Verfügt das Unternehmen über Rückstellungen?</b></p>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sind Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen durch Planvermögen abgesichert, d. h. verfügt der Unternehmer über Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden für Altersvorsorgeverpflichtungen dienen?</li> <li>➤ Es erfolgt ein Zeitwertansatz des Planvermögens und anschließend die Verrechnung mit den zugehörigen Altersvorsorgeverpflichtungen!</li> <li>➤ Bei Kapitalgesellschaften ist zu prüfen, ob bezüglich des Differenzbetrages zwischen dem Zeit- und dem Buchwert des Planvermögens die Ausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 HGB greift!</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

	Erledigt	Bemerkungen
<p>➤ Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, d. h. künftige Kosten- und Preissteigerungen sind mit einzubeziehen!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>➤ Liegen wertpapiergebundene Pensionszusagen vor?</p> <p>In diesem Fall werden die zugehörigen Rückstellungen zum beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere angesetzt!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>➤ Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind künftig mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, d. h. insbesondere bei Pensionsrückstellungen ist die analoge Anwendung von § 6a EStG bzw. der Ansatz eines Zinssatzes im Bereich von 3 % bis 6 % hinfällig.</p> <p>➤ Im Bereich der Pensionsrückstellungen sind für den Zuführungs- bzw. Auflösungsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung der Vorschriften nach BilMoG ergibt, zeitliche Übergangsregelungen vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infolge der neuen Bewertungsvorschriften notwendige Erhöhungen von Pensionsrückstellungen können sofort in einem Betrag oder über einen Zeitraum von max. 15 Jahre bis spätestens 31.12.2024 i.H.v. jährlich mindestens 1/15 erfolgen. Der Ergebniseffekt ist im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen.</li> <li>• Ggf. notwendige Auflösungen bestehender Rückstellungen können unterbleiben oder sind direkt mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen (Art. 67 Abs. 1 und 2 EGHGB)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
<p>➤ Verfügt das Unternehmen über Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB a.F.)?</p> <p>Künftig besteht für diese ein Aktivierungsverbot. Bereits existierende Aufwandsrückstellungen können fortgeführt werden oder im "Erstjahr" nach BilMoG unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>➤ Verfügt das Unternehmen über Instandhaltungsrückstellungen, die ab dem 4. Monat des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden?</p> <p>Künftig besteht für diese ein Aktivierungsverbot. Bereits existierende Aufwandsrückstellungen können fortgeführt werden oder im "Erstjahr"</p>	<input type="checkbox"/>	

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

nach BilMoG unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.		
--	--	--

	Erledigt	Bemerkungen
<p><b>Wurden bzw. werden steuerrechtliche Mehrabschreibungen (z.B. § 6b, § 7g EStG, Rücklage für Ersatzbeschaffung usw.) in Anspruch genommen?</b></p> <p>Künftig führen steuerrechtliche Mehrabschreibungen (Minderung Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in der Steuerbilanz) nicht zu einer handelsrechtlichen Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der betreffenden Vermögensgegenstände!</p> <p>In der Vergangenheit vorgenommene steuerrechtliche Mehrabschreibungen können beibehalten oder im "Erstjahr" nach BilMoG wieder zugeschrieben werden und der Zuschreibungsbetrag kann in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Tätigt das Unternehmen Sicherungsgeschäfte (Micro/Macro- bzw. Portfolio-Hedging)?</b></p> <p>Für die bislang nach den GoB anerkannten Bewertungseinheiten wurde nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die die Bewertungsanforderungen regelt.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Produziert das Unternehmen selbst genutzte Vermögensgegenstände und wurden diese in der Vergangenheit handelsrechtlich mit einem Wert unter der steuerrechtlichen Wertuntergrenze für Herstellungskosten angesetzt?</b></p> <p>Für künftige Herstellungsvorgänge wird die handelsrechtliche Wertuntergrenze für Herstellungskosten an die bisher schon geltende steuerrechtliche Wertuntergrenze für Herstellungskosten angeglichen, d.h. das bisher für bestimmte Gemeinkosten geltende Einbeziehungswahlrecht wurde gestrichen!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Tätigt das Unternehmen Fremdwährungsgeschäfte?</b></p> <p>In diesem Fall werden die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Wendet das Unternehmen Verbrauchsfolgeverfahren an?</b></p> <p>Künftig sind neben dem Durchschnittsverfahren nur noch das Lifo- und das Fifo-Verfahren zulässig.</p>	<input type="checkbox"/>	

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

	Erledigt	Bemerkungen
<b>IV. Besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Personenunternehmen</b>		
<p><b>Hat das Personenunternehmen im Anlagevermögen bei vorübergehender Wertminderung – außer bei Finanzanlagen – das gemilderte Niederstwertprinzip angewandt?</b></p> <p>Künftig kann – wie bei Kapitalgesellschaften – bei einer vorübergehenden Wertminderung im Anlagevermögen nur noch bei Finanzanlagevermögen eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden (Einschränkung des gemilderten Niederstwertprinzips auf Finanzanlagen, sofern eine vorübergehende Wertminderung vorliegt).</p> <p>Fällt die vorübergehende Wertminderung weg, ist künftig – wie bei Kapitalgesellschaften – stets eine Wertaufholung bzw. Zuschreibung vorzunehmen (Abschaffung des Wertbeibehaltungsrechts)!</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Hat das Personenunternehmen Abschreibungen wegen erwarteter Wertschwankungen in der Zukunft (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a.F.) oder Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a.F.) vorgenommen?</b></p> <p>Diese Abschreibungen dürfen künftig – wie bei Kapitalgesellschaften – nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p>Bereits vorgenommene Abschreibungen dürfen beibehalten oder im "Erstjahr" nach BilMoG aufgelöst werden und die aus der Auflösung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

Erledigt

Bemerkungen

V. Besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften		
<p><b>Bestehen "Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs"?</b></p> <p>Diese Bilanzierungshilfe darf künftig nicht mehr aktiviert werden.</p> <p>Eine bereits bestehende Bilanzierungshilfe darf entweder fortgeführt werden oder im "Erstjahr" nach BilMoG erfolgswirksam aufgelöst werden.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Verfügt eine Kapitalgesellschaft über Verlustvorträge, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren mit Gewinnen verrechnet werden können?</b></p> <p>Diese Verlustvorträge führen zu aktiven latenten Steuern und sind bei der Gesamtdifferenzbetrachtung zu berücksichtigen (<i>Verweis auf den nachfolgenden Punkt</i>).</p>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Bestehen bei der Kapitalgesellschaft Bilanzierungs- oder Bewertungsdifferenzen zwischen der Handels- und Steuerbilanz?</b></p> <p>Bei sämtlichen Abweichungen hinsichtlich der Bilanzansätze zwischen der Handels- und Steuerbilanz sind die vorhandenen aktiven und latenten Steuern zu ermitteln (inkl. Verlustvorträge). Nach Durchführung der Gesamtdifferenzbetrachtung besteht für überschießende aktive latente Steuern (Steuerentlastung) ein Aktivierungswahlrecht bzw. für überschießende passive latente Steuern (Steuerbelastung) ein Passivierungsgebot.</p> <p>Bei der Darstellung bzw. beim Ausweis der latenten Steuern, der nunmehr in gesonderten Bilanzpositionen erfolgt, besteht das Wahlrecht zwischen einem Netto- und einem Bruttoausweis der latenten Steuern.</p> <p>Wird wahlweise der (übersteigende) Betrag an aktiven latenten Steuern angesetzt bzw. ausgewiesen, ist zu prüfen, ob bezüglich dieses Betrages die Ausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 HGB greift!</p> <p>Bei der Bewertung ist der unternehmensindividuelle Steuersatz im Zeitpunkt der Differenzumkehr anzusetzen. Eine Abzinsung von latenten Steuern kommt nicht in Betracht.</p>	<input type="checkbox"/>	

## Checkliste für die Umstellung auf BilMoG

	Erledigt	Bemerkungen
<b>VI. Ausweisvorschriften für Kapitalgesellschaften</b>		
<b>Sind bei der Kapitalgesellschaft noch ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital vorhanden?</b> Künftig ist nur noch der "Nettoausweis" zulässig, d. h. die ausstehenden Einlagen werden offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt.	<input type="checkbox"/>	
<b>Besitzt die Kapitalgesellschaft "Eigene Anteile"?</b> Die "eigenen Anteile" werden künftig nicht mehr als Vermögensgegenstand behandelt, sondern offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt.	<input type="checkbox"/>	